



RUSSIAN DESK

Sehr geehrte Leser,

die unabhängige Garantie ist ein effektiver und häufig genutzter Sicherungsmechanismus, insbesondere bei der Handelsfinanzierung sowie bei komplizierten Investitions- und Infrastrukturprojekten. Ihre Unabhängigkeit und die Möglichkeit der bedarfsgerechten „Feinjustierung“ von Verpflichtungen der Parteien erlauben einen umfassenden Schutz des Gläubigers.

Vor der Reform des Zivilgesetzbuches¹ konnten nur Kredit- und Versicherungsgesellschaften eine unabhängige Garantie erteilen (Bankgarantie). Seitdem steht diese Möglichkeit allen gewerblich tätigen Organisationen offen. Das erlaubt es etwa Muttergesellschaften, Garantien zur Sicherung von Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften zu erteilen. Um eine einheitliche Betrachtung der neuen Regeln zur unabhängigen Garantie in der Rechtsprechung sicherzustellen, legte das Oberste Gericht unlängst wichtige Rechtspositionen fest, die in erster Linie dem Schutz der Begünstigten aus Garantien dienen.²

Der vorliegende Überblick ist für Generaldirektoren, das Finanzmanagement sowie für Mitarbeiter der Rechtsabteilungen wichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Bezborodov
Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

Erläuterungen zur unabhängigen Garantie

IST DER BEGÜNSTIGTE IN DER GARANTIE UNBEDINGT ANZUGEBEN?

Die neue Fassung des ZGB schreibt vor, den Begünstigten (die Person, an welche die Zahlung aus der Garantie zu leisten ist) in der Garantie zu bezeichnen. Sonst ist die Garantie ungültig.

Das Oberste Gericht erläutert, dass es ausreicht, wenn der Begünstigte zuverlässig bestimmbar ist (etwa wenn der Garant die Garantie selbst an den Begünstigten versandt hat), auch wenn er in der Garantie nicht ausdrücklich bezeichnet wird. Der Garant ist in diesem Fall verpflichtet, die Zahlung zu leisten, insbesondere wenn er die Garantie selbst verfasst hat (Auslegung *contra proferentem*).

INNERHALB WELCHER FRIST MUSS DER BEGÜNSTIGTE DIE GARANTIEFORDERUNG GELTEND MACHEN?

Der Begünstigte ist verpflichtet, die Zahlungsforderung spätestens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Garantie geltend zu machen. Lohnt es sich, eine solche Forderung vorzeitig geltend zu machen (unter Berücksichtigung der Maximalfrist zur Prüfung der Forderung durch den Garanten)? Kann die Forderung am letzten Fristtag per Post geltend gemacht werden?

Es ist sinnvoll, die Forderung frühzeitig geltend zu machen, um jeglichen Streit über die Fristeinhaltung auszuschließen. Das Oberste Gericht vertritt die Auffassung, dass es ausreichend ist, wenn der Begünstigte die Forderung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Garantie dem Garanten gegenüber geltend macht.

¹ Durch das Föderale Gesetz Nr. 42-FS „Über die Änderung des ersten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ vom 8. März 2015.

² Überblick über die Rechtsprechung zur Streitbeilegung im Zusammenhang mit der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die unabhängige Garantie (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation am 5. Juni 2019).

Damit ist die am letzten Fristtag per Post geltend gemachte Forderung noch als rechtzeitig anzusehen. Die dem Garanten zur Prüfung eingeräumte Frist beginnt nach dem Eingang der Forderung. Allerdings kann die Garantie eine andere Frist zur Geltendmachung vorsehen.

ÄNDERUNG DES HAUPTVERTRAGS BEEINFLUSST DIE GARANTIE NICHT

Die Garantie hängt nicht von der Hauptverpflichtung ab, zu deren Sicherung sie erteilt wurde (keine Akzessorietät). Eine Änderung der Vertragsbedingungen beeinflusst die Verpflichtungen des Garanten mithin nicht. Das Oberste Gericht betont am Beispiel von zwei Verfahren, dass eine Änderung des Garantiebetrags nur möglich ist, wenn dies in der Garantie ausdrücklich vorgesehen wurde. Wird der Garantiebtrag z. B. als zehn Prozent des Liefervertragspreises festgelegt und ändern die Parteien nachfolgend Lieferumfang und Gesamtpreis der Waren, haftet der Garant dennoch nur in Höhe von zehn Prozent des alten Vertragspreises.

DURCH DIE INSOLVENZ DES GARANTEN ERLÖSCHEN NICHT DIE VERPFLICHTUNGEN AUS DER GARANTIE

Wurde der Garant innerhalb der Gültigkeitsdauer der Garantie für insolvent erklärt, beendet dies seine Verpflichtungen nicht. Der Begünstigte kann vielmehr die Erfüllung im Rahmen des Insolvenzverfahrens verlangen. Auch der Hauptschuldner wird von der Verpflichtung zur Bezahlung der Leistungen des Garanten in Bezug auf die Garantieerteilung nicht befreit. Allerdings reduziert die Zahlungsunfähigkeit des Garanten die Sicherungsfunktion der Garantie. Dies kann die Grundlage für eine Neuberechnung der vereinbarten Zahlung für die Garantieerteilung aufgrund eines gerichtlichen Gutachtens darstellen.

KEINE ZAHLUNG AN BÖSGLÄUBIGE BEGÜNSTIGTE

Mitunter werden Garantien unter Verletzung rechtlicher Vorschriften erteilt, etwa indem Bankmanager eine unentgeltliche Garantie zur Sicherung von Verpflichtungen einer unter ihrer Kontrolle befindlichen Gesellschaft zuungunsten der Bank vereinbaren. Kann der Begünstigte in diesem Fall die Zahlung beanspruchen? Nach Ansicht des Obersten Gerichts besteht ein solcher Anspruch nicht, wenn der Begünstigte die Verhandlungen mit den Managern geführt und an der Vereinbarung über die Garantieerteilung beteiligt war, also von den Rechtsverstößen wusste.

Hat der Begünstigte ohne begründete Zweifel die korrekte Erfüllung der Hauptverpflichtung abgenommen, ist daneben die Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantie ebenfalls unzulässig. Niemand darf Vorteile aus unlauterem eigenen Verhalten ziehen.

HAUPTSCHULDNER KANN DAS AUS DER GARANTIE UNGERECHTFERTIGT ERLANGTE VOM BEGÜNSTIGTEN, ABER NICHT VON DER BANK EINFORDERN

Der Sinn der Garantie besteht darin, dass der Begünstigte schnell die Zahlung vom Garanten erhalten kann, ohne dass er Einwendungen des Hauptschuldners aus dem Vertrag gegen sich gelten lassen muss. Die Bank ist daher verpflichtet, den Betrag aus der Garantie zu zahlen, wenn ihre Bedingungen erfüllt sind. Das gilt sogar dann, wenn die Bank von einem Streit zwischen dem Begünstigten und dem Hauptschuldner aus dem Hauptvertrag weiß und Zugang zu allen Dokumenten hat.

Der Hauptschuldner, von dessen Konto die Bank in einer solchen Situation die Deckung aus der Garantie abgebucht hat, kann keine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Bank erheben. Er muss die Summe vielmehr vom Begünstigten einfordern.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Leiter des Moskauer Büros
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Sergey Morozov

Diplom-Jurist | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Sergey.Morozov@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov
Sergey Morozov

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com